Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D)

Vom 3. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 5) geändert am 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4) geändert am 10. März 2020 (GVBl. S. 175) geändert am 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) zuletzt geändert am 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160)

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

	Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zielsetzung
	Abschnitt 2:
	Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung
§ 3	Prüfungsbereiche
§ 4	Prüfungsinhalte
	Abschnitt 3:
	Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung
§ 5	Prüfungsbereiche
§ 6	Prüfungsinhalte
	Abschnitt 4:
	Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen
§ 7	Grundsätze
§ 8	Dauer der Ausbildung
§ 9	Gliederung der D-Ausbildung
§ 10	Gliederung der C-Ausbildung

460.500

§ 11	Zulassungsvoraussetzung
§ 12	Zulassung zur Ausbildung
§ 13	Teilnahmebeiträge
§13a	Beendung der Ausbildung
§13b	Anstellung von Honorarkräften
§ 14	Gliederung der D-Prüfung
§ 15	Gliederung der C-Prüfung
§ 16	Zulassung zur Prüfung
§ 17	Prüfungskommission
§ 18	Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudienganges
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 20	Wiederholung von Prüfungen
§ 21	Prüfungszeugnis
§ 22	Anerkennung von Prüfungen
	Abschnitt 5: Schlussbestimmungen
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung
Anlagen:	Modultabellen

460.500

Abschnitt 1: Eingangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die kirchenmusikalische Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Erlangung der Prüfungszeugnisse C und D.

§ 2 Zielsetzung

- (1) ₁Die Ausbildung dient dem Erreichen des mit der erfolgreich abgelegten C-Prüfung verbundenen Befähigungsnachweises. ₂Er weist die Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf Kirchenmusikstellen (§ 5a KMusG) nach. ₃Die erfolgreich abgelegte D-Prüfung ist ein Zwischenschritt hierzu und ein erster kirchenmusikalischer Befähigungsnachweis, kann aber auch Abschluss der Ausbildung sein.¹
- (2) Die erfolgreich abgelegten Prüfungen C und D berechtigen
- 1. zur Übernahme einzelner kirchenmusikalischer Dienste und
- zur Anstellung als Kirchenmusikerin oder² als Kirchenmusiker bezogen auf das im Prüfungszeugnis genannte Fach

nach Maßgabe des Kirchenmusikgesetzes und der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen.

Abschnitt 2: Inhalte der D-Ausbildung und der D-Prüfung

§ 3 Prüfungsbereiche

Die D-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

- 1. Orgel,
- 2. Chorleitung,
- 3. Kinderchorleitung,

21.08.2024 EKiBa 3

_

¹ Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D, vom 1. Dezember 2015 (GVBI. 2016 S. 4), mit Wirkung zum 1. Januar 2016.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

- 4. Bläserchorleitung,
- 5. Pop- oder Gospelchorleitung,
- 6. Bandleitung oder
- 7. Pop-Piano/Gitarre

abgelegt werden.1

§ 4 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 1 und aus Abschnitt 1 des Modulhandbuchs, welches der Beirat für Kirchenmusik erstellt und veröffentlicht.

Abschnitt 3: Inhalte der C-Ausbildung und der C-Prüfung

§ 5 Prüfungsbereiche

Die C-Prüfung kann wahlweise in den Bereichen

- 1. Orgel,
- 2. Chorleitung,
- 3. Kinderchorleitung,
- 4. Bläserchorleitung oder
- 5. Popularmusik

abgelegt werden.

1

§ 6 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsfächer und -inhalte ergeben sich aus der anliegenden Modultabelle 2 und aus Abschnitt 2 des Modulhandbuchs (§ 4).

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

Abschnitt 4: Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen

§ 7 Grundsätze

- (1) Ausbildung und Prüfung liegen in der Verantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 13 Abs. 2 KMusG).
- (2) Ausbildung und Prüfung werden durch die landeskirchliche Beauftragte oder den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) in Zusammenarbeit mit
- a) den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren,
- b) den Landesposaunenwartinnen und den Landesposaunenwarten (Badische Posaunenarbeit) sowie
- c) der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 KMusG).¹
- (3) ₁Die Ausbildung ist modularisiert. ₂Sie enthält Pflicht- und Wahlelemente. ₃Pflichtelemente sind die Basismodule. ₄Wahlelemente sind die Fachmodule entsprechend den Prüfungsbereichen (§§ 3 und 5).
- (4) Die Ausbildung erfolgt teilweise in Kursen (§§ 9 und 10)
- a) die regional organisiert werden, wobei die Durchführung für mehrere Kirchenbezirke gemeinsam erfolgt, und
- b) in der Akademie für Kirchenmusik.1

§ 8 Dauer der Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.
- (2) Die C-Ausbildung schließt in der Regel an die D-Ausbildung an und dauert in der Regel weitere ein bis zwei Jahre.
- (3) Sowohl die D- als auch die C-Ausbildung umfasst jährlich mindestens 23 Unterrichtseinheiten von jeweils 45 Minuten Dauer.

21.08.2024 EKiBa 5

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

§ 9 Gliederung der D-Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung gliedert sich in:
- a) Einzelunterricht f
 ür Orgel und Gruppenunterricht f
 ür Chorleitung, Kinderchorleitung in den Kirchenbezirken (F
 ächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung oder Orgel)¹
- b) Gruppenunterricht bei Kursen in regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a) (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung und des D-Basismoduls Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung)¹
- c) Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik² (Fächer des Basismoduls)
- d) von der Badischen Posaunenarbeit angebotene Kurse für Bläserchorleitung, (Fächer des D-Basismoduls und des Fachmoduls Bläserchorleitung)
- e) von der Akademie für Kirchenmusik² oder der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik angebotene Kurse (Fächer der Fachmodule D-Pop-/Gospelchorleitung, des Fachmoduls D-Bandleitung und des Fachmoduls Pop-Piano/ Gitarre).¹
- (2) Die Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik² sowie die Ausbildung in den Fächern des D-Basismoduls können zeitlich unabhängig von der fachpraktischen Ausbildung belegt werden.

§ 10 Gliederung der C-Ausbildung

Die C-Ausbildung gliedert sich in:

- 1. In den Kirchenbezirken:
 - a) Einzelunterricht in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel (für Fachmodul Orgel),
 - b) Gruppenunterricht im Fach Chorleitung, Theorie der Chorleitung, Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung, Theorie der Kinderchorleitung (für Fachmodul Chorleitung, Kinderchorleitung).¹
 - c) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).
- 2. In regionalem Zusammenwirken nach § 7 Abs. 4 Buchstabe a)

6 21.08.2024 EKiBa

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021

² Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBI. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

- a) Gruppenunterricht in den Fächern Chorleitung, Kinderchorleitung (Fächer des Fachmoduls Chorleitung, Kinderchorleitung)
- b) Gruppenunterricht in den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz (für alle Fachmodule).¹
- 3. In der Akademie für Kirchenmusik²:
 - a) Kurse mit Unterricht in den Fächern des C-Basismoduls sowie den Fächern Musiktheorie
 - /Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
 - Kurse mit praktischem Unterricht in den Fächern der C-Fachmodule sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
 - b) Kurse mit praktischem Unterricht in den Fächern der C-Fachmodule sowie den Fächern Musiktheorie/Tonsatz und Gehörbildung (für alle Fachmodule),
- 4. In Kursen der Badischen Posaunenarbeit:
 - Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Bläserchorleitung.
- 5. In Kursen der oder des landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik:

Unterricht in den Fächern des Fachmoduls C-Popularmusik.1

§ 11 Zulassungsvoraussetzung

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer Mitglied der Landeskirche oder einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg ist. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 12 Zulassung zur Ausbildung

(1) ¡Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nummern 1 bis 3 entscheidet die für die Kirchengemeinde der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach einem einmonatigen Probeunterricht. ¿Zugangsvoraussetzungen zu § 3 Nummern 2 und 3 ist ein sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme. ³Über die Zulassung zur D-Ausbildung in den Bereichen nach § 3 Nummern 4 bis 7 entscheidet die jeweilige Kursleitung. ⁴Die Zulassung erfolgt, sobald die D-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer (§ 8 Abs. 1) erreichbar erscheint.

21.08.2024 EKiBa 7

-

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021

² Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBI. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

(2) ₁Die Zulassung zur C-Ausbildung gilt als erteilt, sofern sich die C-Ausbildung unmittelbar an die D-Ausbildung anschließt. ₂Die Zulassung kann widerrufen werden, sofern der Unterrichtsverlauf das Erreichen des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lässt. ₃Der Widerruf erfolgt durch die oder den landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung in schriftlicher Form.¹

§ 13 Teilnahmebeiträge²

- (1) ₁Für die Teilnahme an der Ausbildung entrichten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Evangelischen Oberkirchenrat einen Beitrag für jedes Trimester³. ₂Dieser trägt zur Finanzierung des Unterrichts in den Kirchenbezirken sowie in der Akademie für Kirchenmusik⁴ bei. ₃Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme von Einzel- oder Gruppenunterricht³. ₄Beitragsfrei ist die Teilnahme an der Ausbildung nur, wenn zu Beginn derselben feststeht, dass während der gesamten Ausbildungszeit kein Einzel- oder Gruppenunterricht in Anspruch genommen wird.⁵
- (2) Die geltende Höhe des Beitrags gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzesund Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.
- (3) ₁Aus triftigen Gründen kann die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung den Beitrag im Einzelfall ermäßigen. ₂Sie oder er verständigt darüber den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (4) aufgehoben -6
- (5) In den Kirchenbezirken haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anspruch auf insgesamt mindestens 23 Unterrichtseinheiten im Jahr.
- (6) ¡Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik⁴ sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen. ¿Die zuständigen Kirchengemeinden und -bezirke können ihnen hierzu im Rahmen des Haushaltsrechts Zuschüsse leisten.

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021

² Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D, vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4), mit Wirkung zum 1. Januar 2016

³ Geändert gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBI., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

⁴ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBI. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

⁵ Satz 4 angefügt gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

⁶ Absatz 4 aufgehoben gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBI., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024.

460,500

- (7) Die Kurse in der Akademie für Kirchenmusik¹ sind Fortbildungsangebote der Kategorie II im Sinne der Arbeitsrechtsregelung zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung (AR-FWB). Arbeitsbefreiung und Kostenbeteiligung des kirchlichen Arbeitgebers einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers richten sich nach dieser Arbeitsrechtsregelung.
- (8) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Ausbildung, die den Beitrag² nach Absatz 1 entrichten, werden nach bestandener C-Prüfung die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen in der Akademie für Kirchenmusik¹ in der Höhe der Hälfte des Fahrpreises für die 2. Klasse DB erstattet.
- (9) Der Evangelische Oberkirchenrat leitet ein Drittel der Teilnahmebeiträge an den Kirchenbezirk weiter, in dessen Bereich die ausbildende Kantorin oder der ausbildende Kantor eingesetzt ist.³

§ 13a Beendung der Ausbildung⁴

- (1) ₁Die Ausbildung kann durch Kündigung beendet werden. ₂Die Kündigung wird jeweils zum Ende des Monates wirksam, zu dem diese ausgesprochen wird. ₃Die Kündigung ist an den ausbildenden Kirchenbezirk zu richten.
- (2) Wird der Unterricht beendet, ist dies der Akademie für Kirchenmusik¹ mitzuteilen. Dies gilt auch nach dem Ablegen einer Prüfung.

§ 13b Anstellung von Honorarkräften⁴

- (1) Wenn in einem Kirchenbezirk mehr Anfragen nach kirchenmusikalischem Einzelunterricht als Kapazität vorhanden sind, kann der Kirchenbezirk Honorarkräfte mit der Abhaltung des Einzelunterrichts beauftragen.
- (2) Die Evangelische Landeskirche leistet im Rahmen des Haushalts Zuschüsse zu diesen Aufträgen. Näheres gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

21.08.2024 EKiBa 9

_

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung AusbiPrüfO-KiMu C und D vom 18. Juni 2024 (GVBl., Nr. 87, S. 160), mit Wirkung zum 1. Mai 2024

³ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

⁴ Gemäß Artikel 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildung- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D, vom 1. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 4), mit Wirkung zum 1. Januar 2016

§ 14 Gliederung der D-Prüfung

- (1) Die D-Prüfung wird durch Kolloquium in den Fächern des Basismoduls sowie durch die Hauptfachprüfungen in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt.
- (2) ₁Über den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls wird ein Eignungsnachweis ausgestellt. ₂Dieser ist kein Prüfungszeugnis.
- (3) ₁Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuches einer Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik¹ und des dort absolvierten Kolloquiums in den Fächern des D-Basismoduls ausgestellt. ₂Ein bereits abgeschlossenes D-Basismodul bleibt für ein späteres D-Zeugnis in weiteren Prüfungsbereichen gültig.²
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann das Kolloquium auch im Rahmen der Kurse der Badischen Posaunenarbeit abgelegt werden, sofern die D-Prüfung Bläserchorleitung angestrebt wird.

§ 15 Gliederung der C-Prüfung

¹Die C-Prüfung wird durch Prüfung in den Fächern des Basismoduls sowie durch Prüfung in den Fächern des gewählten Fachmoduls abgelegt. ²Sämtliche Prüfungen finden im Rahmen der von der Akademie für Kirchenmusik¹ oder von der Badischen Posaunenarbeit verantworteten Kurse statt.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Zulassung zu den Fachmodulen der D-Prüfung bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung.
- (2) Zur Prüfung im D-Basismodul kann nur zugelassen werden, wer mindestens eine Kurswoche in der Akademie für Kirchenmusik¹ oder eine von der Badischen Posaunenarbeit angebotene D-Ausbildungswoche besucht hat.
- (2a) Für den Fachbereich Kinderchorleitung ist zur Prüfung eine vom Pfarramt beglaubigte Kopie der Verpflichtungserklärung oder Teilnahmebescheinigung einer Basisschulung "Alle Achtung" der Evangelischen Jugend Baden vorzulegen.³

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBl. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

³ Absatz 2a eingefügt gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

- (3) ½ Zur C-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens vier Kurswochen in der Akademie für Kirchenmusik¹ sowie die erforderlichen Kurse, die in regionalem Zusammenwirken organisiert werden (§ 7 Abs. 4 Buchstabe a), besucht hat. ½ Über Ausnahmen entscheidet die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung. ²
- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen in den Fächern der Fachmodulen C-Orgel, C-Chorleitung und C-Kinderchorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin oder der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Im Einzelfall kann die Kursleitung in der Akademie für Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.²
- (5) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin oder der zuständige Landesposaunenwart.
- (6) Über die Zulassung zu den Prüfungen im Fachmodul C-Popularmusik entscheidet die oder der landeskirchliche Beauftragte für Popularmusik (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 KMusG).
- (7) Über die Zulassung zu den Prüfungen des C-Basismoduls sowie zu allen übrigen Prüfungen der C-Fachmodule entscheidet die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik.
- (8) § 11 ist für die Zulassung zur Prüfung entsprechend anzuwenden.

§ 17 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel, Chorleitung und Kinderchorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor (Vorsitz), in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor und der Vertrauenspfarrerin oder dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8 KMusG). ²
- (2) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Bläserchorleitung besteht in der Regel aus einer Landesposaunenwartin oder einem Landesposaunenwart (Vorsitz) sowie einer Kantorin oder einem Kantor oder einer Dozentin oder einem Dozenten der Kurse der Badischen Posaunenarbeit.
- (3) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Popularmusik besteht in der Regel aus der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für Popularmusik (Vorsitz) sowie einer Kantorin oder einem Kantor.

21.08.2024 EKiBa

-

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBI. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

- (4) Die Prüfungskommission für das D-Kolloquium in den Nebenfächern besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen und Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik¹ oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit.²
- (5) Die Prüfungskommission für die C-Prüfung in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bläserchorleitung, sowie im Popularmusik-Hauptfach Instrumentalspiel und Ensembleleitung besteht in der Regel aus der oder dem landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen oder Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik oder aus den Kursen der Badischen Posaunenarbeit. Bei externen Prüfungen (außerhalb der Kurswochen) besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der oder dem Landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (Vorsitz) sowie der zuständigen Bezirkskantorin oder dem zuständigen Bezirkskantor, in deren oder dessen Bezirk die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgebildet wurde, sowie einer weiteren Kantorin oder einem weiteren Kantor.
- (6) Die Prüfungskommission für alle übrigen Fächer der C-Prüfung besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen und Dozenten in der Akademie für Kirchenmusik¹.
- (7) ₁Abweichungen von den regelmäßigen Kommissionsbesetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats gegenüber der die Prüfung terminierenden Stelle. ₂Die Genehmigung kann zur effektiven Kursorganisation für bestimmte Prüfungskonstellationen generell erteilt werden.

§ 18 Durchführung der Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs

- (1) Studierende der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg können die C-Prüfung Orgel oder Chorleitung (C-Basismodul, C-Fachmodul Orgel, C-Fachmodul Chorleitung) im Rahmen des Bachelorstudiengangs Evangelische Kirchenmusik ablegen.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Bachelorstudiengang Evangelische Kirchenmusik gilt hierfür ein vereinfachtes Prüfungsverfahren gemäß folgender Tabelle:

¹ Geändert gemäß Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchenmusik C- und D-Prüfung vom 10. März 2020 (GVBI. S. 175) mit Wirkung zum 1. April 2020.

² Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

Statt Durchführung einer Prüfung gemäß der Ordnung nach Satz 1 im Fach:	wird in das Zeugnis über die C-Prüfung aufgenommen:
Gottesdienstliches Orgelspiel	Die Note für den "Seminargottesdienst" zum Abschluss des Bachelor-Basismoduls "Liturgisches Orgelspiel"
Orgel	Die Modulnote des Basismoduls "Orgel"
Chorleitung	Die Modulnote des Basismoduls "Chorleitung"
Sologesang	Die Modulnote des Basismoduls "Singen"
Musiktheorie / Tonsatz mündlich	Die Modulnote des Basismoduls "Musik- theorie/Tonsatz" als Teilnote. Die schriftli- che Prüfung Musiktheorie/Tonsatz wird ge- mäß dieser Prüfungsordnung abgelegt
Gehörbildung	Vermerk "im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen"
Hymnologie, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk "im Rahmen des Bachelorstudien- ganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen"
Liturgik, nur sofern die im Rahmen des Ba- chelorstudiums zu erwerbenden Scheine "Liturgik" und "Liturgisches Singen" vor- gelegt werden können	Vermerk "im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen"
Gemeindesingen, nur sofern der im Rahmen des Bachelorstudiums zu erwerbende Schein "Gemeindesingen" vorgelegt wer- den kann	Vermerk "im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen"
Theologische Information, nur sofern der im Rahmen des Bachelor-studiums zu er- werbende Schein vorgelegt werden kann	Vermerk "im Rahmen des Bachelorstudienganges Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg nachgewiesen"

Orgelkunde, nur sofern der im Rahmen des	Vermerk "im Rahmen des Bachelorstudien-
	ganges Evangelische Kirchenmusik an der
vorgelegt werden kann	Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg
	nachgewiesen"

(3) In den übrigen Fächern werden Prüfungen gemäß dieser Rechtsverordnung abgelegt. 2Abweichend von § 17 kann die Prüfungskommission unter Vorsitz der oder des landeskirchlichen Beauftragten für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung oder einer Landeskantorin oder eines Landeskantors aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Hochschule für Kirchenmusik gebildet werden. 3Abweichend von § 16 Absätze 3 bis 7 bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassungsentscheidung. 4Stattdessen erfolgt die Meldung zur Prüfung beim Rektorat der Hochschule für Kirchenmusik.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Das Basismodul der D-Prüfung wird durch Kolloquium abgeschlossen; dieses wird ohne Notengebung mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen in den Hauptfächern der D-Prüfung und in sämtlichen Fächern der C-Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2	=	gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3	=	befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4	=	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5	=	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die Prüfung ist nicht bestanden).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen "ausreichend" und "nicht ausreichend".

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

- (3) Bei der C-Prüfung wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gebildet, indem die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung dreifach gewichtet werden.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mindestens einem Fach die Note "nicht ausreichend" erzielt wird.
- (5) ₁Nach erfolgreichem Abschluss eines D-Fachmoduls wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer von der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden der "Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst" (§ 14 Abs. 2) ausgestellt. ₂Dieser wirkt sich nicht auf die Vergütung kirchenmusikalischer Dienste aus.¹
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Prüfung (einschließlich Kolloquium) oder der C-Prüfung wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ein Prüfungszeugnis ausgestellt.¹

§ 20 Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Prüfungsbereich (§§ 3 und 5) nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden.

§ 21 Prüfungszeugnis

₁Das Prüfungszeugnis stellt der Evangelische Oberkirchenrat aus. ₂Es gibt Auskunft darüber, in welchem Bereich (§§ 3 und 5) und mit welcher Note die Ausbildung abgeschlossen wurde. ₃Die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 KMusG) zeichnet das Zeugnis mit.¹

§ 22 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen in Einzelfächern, die im Rahmen von Ausbildungsgängen an Hochschulen oder im Rahmen kirchlicher Ausbildungen außerhalb der Landeskirche absolviert wurden, können für die D- oder C-Prüfung anerkannt werden, sofern die Anforderungen in dem betreffenden Prüfungsfach den Anforderungen der D- oder C-Prüfung nach dieser Rechtsverordnung zumindest gleichwertig sind.
- (2) Über die Anerkennung entscheidet die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung.¹

21.08.2024 EKiBa 15

_

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

(3) Im Prüfungszeugnis nach § 21 wird bei Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Angabe einer Note auf die zugrunde liegende Prüfung verwiesen.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 23

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 105), geändert am 16. Juni 2009 (GVBl. S. 85), außer Kraft.
- (3) Für vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnene kirchenmusikalische Ausbildungen C und D bleibt die in Absatz 2 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum Abschluss dieser Ausbildung in Geltung. Auf Antrag kann der Evangelische Oberkirchenrat den Abschluss der Ausbildung nach der in Absatz 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

Anlagen: Modultabellen

Modultabelle 1 - Fächer der D-Module

Orgel	Chorleitung	Bläserchorleitung	Kinderchorlei-
D-Basismodul	D-Basismodul	D-Basismodul	tung
Kolloquium	Kolloquium	Kolloquium	D-Basismodul
(Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 5. Orgelkunde	(Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen	(Kurse der Bläserarbeit) 1. Allgemeine Musik- lehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 6. Instrumentenkunde	Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienst- kunde/ Liturgik 3. Gesangbuch- kunde 4. Gemeinde- singen 8. Rechtliche Grundlagen in der musikali- schen Arbeit mit Kindern

460.500

D-Fachmodul Orgel Fachpraktische Prüfung ("Eignungsnachweis Orgel") (in den Kirchenbezirken) 9. Gottesdienstl. Orgelspiel 10. Orgelliteraturspiel (benotet)	D-Fachmodul Chorleitung Fachpraktische Prüfung ("Eignungsnach- weis Chorleitung") (in den Kirchenbezir- ken) 11. Chorleitung (be- notet) 12. Stimmbildung/ Gesang (benotet)	D-Fachmodul Bläser- chorleitung Fachpraktische Prü- fung ("Eignungsnachweis Bläserchorleitung") (Kurse d. Bläserarbeit) 15. Bläserchorleitung (benotet) 16. Instrumentalspiel eines Blechblasinstruments (benotet)	D-Fachmodul Kinderchorleitung Fachpraktische Prüfung ("Eignungsnachweis Kinderchorleitung") (in den Kirchenbezirken) 13. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung (benotet) 14. Singen und Sprechen (benotet)
Pop-/ Gospelchorleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik	Bandleitung D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kirchenmusik) 1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik	Pop-Piano / Gitarre D-Basismodul Kolloquium (Akademie für Kir- chenmusik) 1. Allgemeine Musik- lehre und Gehörbildung 2. Gottesdienstkunde/ Liturgik 3. Gesangbuchkunde 4. Gemeindesingen 7. Stilkunde der Popmusik	

D-Fachmodul Pop-/ Gospelchorleitung Fachpraktische Prü-	D-Fachmodul Bandleitung Fachpraktische	D-Fachmodul Pop-Pi- ano / Gitarre Fachpraktische Prü-
fung	Prüfung	fung
("Eignungsnachweis	("Eignungsnach-	("Eignungsnachweis
Pop-/ Gospelchorlei-	weis Bandleitung")	Pop-Piano / Gitarre")
tung") (Akademie für Kir- chenmusik/in den Kir- chenbezirken) 17. Pop-/ Gospelchor- leitung (benotet)	(Akademie für Kirchenmusik) 19. Bandleitung (benotet) 20. Instrumentalspiel eines Bandinstru-	(Akademie für Kirchenmusik) 21. Gottesdienstl. Piano-/ Gitarrespiel (Jazz-/ Rock-/Popmusik) (be-
18. Stimmbildung/Gesang (benotet)	ments (benotet)	notet) 22. Piano-/Gitarre-Solo- spiel (Jazz-/Rock-/Pop- musik) (benotet)

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.

460.500 AusbiPrüfO-KiMu C und D

Modultabelle 2 - Fächer der C-Module

Orgel	Chorleitung	Bläserchorlei-	Kinderchorlei-
C-Basismodul	C-Basismodul	tung	tung
(Akademie für Kirchen-	(Akademie für Kirchen-	C-Basismodul	C-Basismodul
musik)	musik)	(Akademie für	(Akademie für
1. Liturgik/ Gottesdienst-	1. Liturgik/ Gottesdienstli-	Kirchenmusik)	Kirchenmusik)
liche	che Praxis	1. Liturgik/	1. Liturgik/ Got-
Praxis	2. Gemeindesingen (nicht	Gottesdienstli-	tesdienstliche
2. Gemeindesingen (nicht	benotet)	che Praxis	Praxis
benotet)	3. Kirchenmusikgeschich-	2. Gemeinde-	2. Gemeindesin-
3. Kirchenmusikge-	te	singen (nicht	gen (nicht beno-
schichte	4. Theologische	benotet)	tet)
4. Theologische Informa-	Information	3. Kirchenmu-	3. Kirchenmu-
tion	5. Hymnologie	sikgeschichte	sik-
5. Hymnologie		4. Theologi-	geschichte
C-Fachmodul Orgel	C-Fachmodul Chorlei-	sche	4. Theologische
(Akademie für Kirchen-	tung (Akademie für Kirchen-	Information	Information
musik)	musik)	5. Hymnologie	5. Hymnologie
6. Gottesdienstl. Orgel-	11 01 1 1		
	11. Chorleitung	C-Fachmodul	C-Fachmodul
spiel		C-Fachmodul Bläserchorlei-	C-Fachmodul Kinderchorlei-
	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Kla-	Bläserchorlei- tung	Kinderchorlei- tung
spiel	12. Theorie der Chorlei-	Bläserchorleitung (Kurse d. Blä-	Kinderchorlei- tung (Akademie für
spiel 7. Orgelliteraturspiel	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel	Bläserchorlei- tung	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik)
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgel-	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Kla-	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchor-	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchor-
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologe-	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit)	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kin-
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchor-	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbil-
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumen-	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbil
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologe-
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorlei-	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserabeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der Kinderchorlei-
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheo-	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der Kinderchorleitung/Kinder-
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheorie/Tonsatz	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der Kinderchorleitung/Kinderchorpraktisches
spiel 7. Orgelliteraturspiel 8. Orgelkunde und Orgelliteraturkunde 9. Musiktheorie/Tonsatz	12. Theorie der Chorleitung/Chorpraktisches Klavierspiel 13. Stimmbildung/Sologesang 9. Musiktheorie/Tonsatz	Bläserchorleitung (Kurse d. Bläserarbeit) 17. Bläserchorleitung 18. Instrumentalspiel 19. Theorie der Bläserchorleitung 9. Musiktheorie/Tonsatz 10. Gehörbil-	Kinderchorleitung (Akademie für Kirchenmusik) 14. Kinderchorleitung mit Kinderstimmbildung 15. Stimmbildung/Sologesang 16. Theorie der Kinderchorleitung/Kinder-

Popularmusik	Popularmusik
C-Basismodul	. F
(Akademie für Kirchenmusik)	
1. Liturgik/ Gottesdienst-liche	
Praxis	
2. Gemeindesingen (nicht benotet)	
3. Kirchenmusikge- schichte	C.F. daniel I.B. a lan
4. Theologische Information5. Hymnologie	C-Fachmodul Popular- musik (Schwerpunkt Instrumen- talspiel)
C-Fachmodul Popular- musik	(Akademie für Kirchenmusik)
(Schwerpunkt Ensemble- leitung) (Akademie für Kirchen- musik)	21.1. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre) als Schwer- punktfach
20.1 Ensembleleitung als Schwerpunktfach (wahl- weise Pop-/Gospelchor oder Band)	20.2 Ensembleleitung (wahlweise Pop-/Gospel- chor oder Band) 22. Stilkunde der Popular-
21.2. Instrumentalspiel (wahlweise Pop-Piano oder Gitarre)	musik 23. Musiktheorie/Arrangement
22. Stilkunde der Popularmusik	10. Gehörbildung
23. Musiktheorie/Arrangement	
10. Gehörbildung	

1

¹ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D vom 7. Dezember 2021 (GVBI. 2022, Teil I, Nr. 1, S. 2) mit Wirkung zum 1. Dezember 2021.